

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/30 vom 4. Mai 2005

Sg Versicherungsgericht, 2005-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_30

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/30 du 4 mai 2005

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/30 del 4 maggio 2005

Regeste

Art. 56 Abs. 1 ATSG, Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG: Die Sistierung des Verwaltungsverfahrens kann entgegen der höchstrichterlichen Praxis durchaus die Gefahr eines nicht wieder gutzumachen Nachteils entstehen lassen, so dass auf eine gegen die Sistierungsverfügung gerichtete Beschwerde einzutreten ist. Es ist gerechtfertigt, das EL-Verfahren bis zum Abschluss der Sachverhaltsabklärung im IV-Verfahren der Ehefrau des EL-Ansprechers zu sistieren, denn es wäre verfahrensökonomisch unsinnig, wenn die Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des EL-Ansprechers parallel durch die IV-Stelle und durch die EL-Durchführungsstelle abgeklärt werden müsste (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Februar 2007, EL 2006/30).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Gemeint sind die verfahrens- und prozessleitenden Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Art. 56 Abs. 1 ATSG nennt keine Voraussetzung der Anfechtbarkeit, denn diese Bestimmung fällt nicht unter den Verweis auf das VwVG in Art. 55 Abs. 1 ATSG, so dass Art. 45 VwVG (in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) nicht anwendbar ist. In Art. 45 VwVG wird als Bedingung der Anfechtbarkeit einer verfahrensleitenden Verfügung ein drohender nicht wieder gutzumachender Nachteil aufgestellt. Da nicht davon auszugehen ist, dass der ATS-Gesetzgeber mit dem Wortlaut des Art. 56 Abs. 1 ATSG bewusst die besondere Eintretensvoraussetzung des drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils hätte aufgeben wollen, muss rechtsprechungsgemäss angenommen werden, dass eine verfahrensleitende Verfügung eines Sozialversicherungsträgers nur dann mittels einer Beschwerde angefochten werden kann, wenn diese Verfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. November 2006, H 111/06, Erw. 3.4). Eine Sistierungsverfügung lässt nach ständiger Rechtsprechung keine Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils entstehen, es sei denn, die Sistierung würde die versicherte Person aus dem finanziellen Gleichgewicht bringen oder sie zu kostspieligen oder sonstwie unzumutbaren Massnahmen zwingen. Die Rechtsprechung verweist hierbei auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung eines gegen eine leistungsherabsetzende oder leistungseinstellende Revisionsverfügung gerichteten Rechtsmittels (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. November 2006, H 111/06, Erw. 4.1). Dieser Vergleich überzeugt nicht, denn die Interessenlagen sind völlig verschieden. Beim Entzug der aufschiebenden Wirkung steht dem Interesse des betroffenen Leistungsbezügers

an der aufschiebenden Wirkung und damit an der (vorläufigen) Weiterausrichtung der Leistung ein sehr starkes Interesse des Sozialversicherungsträgers gegenüber, die Leistungsreduktion oder –einstellung sofort vornehmen zu können, um nicht später Leistungen zurückfordern und gegebenenfalls die Rückforderung als uneinbringlich abschreiben zu müssen. Das Interesse des betroffenen Leistungsbezügers an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels muss also besonders stark sein, um gegen das Interesse des Sozialversicherungsträgers bestehen zu können. Im Zusammenhang mit der Voraussetzung des drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils geht es nur um die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf Fälle, in denen ein ausreichendes Interesse an der Vermeidung einer Verfahrensistierung besteht. Es soll also nicht zu belanglosen Beschwerdeverfahren kommen. Daraus folgt, dass bereits ein deutlich weniger starkes Interesse an der Vermeidung einer Sistierung genügt, um eine Anfechtung der Sistierungsverfügung zu rechtfertigen. Es reicht, wenn dem von der Sistierung betroffenen Bürger ein Nachteil droht, der nicht als geradezu belanglos zu qualifizieren ist, denn damit besteht ein schutzwürdiges Interesse an einer Anfechtung der Sistierungsverfügung. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt, denn dem Beschwerdeführer droht der Gang zum Sozialamt oder die private Verschuldung, weil er wohl nicht in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt seiner Familie ohne eine Ergänzungsleistung zu bestreiten. Wenn er sich in dieser Situation gegen die Sistierung des Verfahrens zur Prüfung seines EL-Gesuches wehren will, hat dies kein überflüssiges Beschwerdeverfahren zur Folge. Dem Beschwerdeführer droht somit durch die angefochtene Sistierungsverfügung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat ein erstes Leistungsgesuch abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat diese Abweisung angefochten, was schliesslich zu einem Beschwerdeverfahren Anlass gegeben hat. Während dieses Beschwerdeverfahren noch hängig war, hat der Beschwerdeführer ein zweites Leistungsgesuch gestellt. Die Beschwerdegegnerin ist auf dieses zweite Leistungsgesuch eingetreten. Dies war zulässig, denn wenn das hängige Beschwerdeverfahren mit einer Bestätigung der Abweisung des ersten Leistungsgesuches geendet hätte, wäre keine rechtzeitige Neuanmeldung mehr möglich gewesen, auch wenn allenfalls aufgrund einer noch während des laufenden Beschwerdeverfahrens eingetretenen Sachverhaltsveränderung eigentlich ein EL-Anspruch entstanden wäre. Das bedeutet, dass zwei zu verschiedenen Zeiten eingereichte Leistungsgesuche, die sich auf ein und dieselbe Leistungsart beziehen, Anlass zur Durchführung zweier getrennter und eigenständiger Verfahren bieten können. Diese beiden eigenständigen Verfahren werden durch zwei selbständige Verfügungen, Einspracheentscheide oder Urteile abgeschlossen, es sei denn, die Verwaltung würde ausdrücklich eine Verfahrensvereinigung anordnen. Betreffen die beiden Gesuche eine auf unbestimmte Zeit zuzusprechende Leistung, muss das spätere Leistungsgesuch das erste, hängige Leistungsgesuch inhaltlich verändern. Das erste Leistungsgesuch beinhaltet dann nur noch das Ersuchen um die Zusprache einer auf die Zeit bis und mit dem Vormonat der Einreichung des zweiten Gesuches beschränkten Leistung. Dies muss sogar dann gelten, wenn das erste Leistungsgesuch in dem Zeitpunkt, in dem das zweite Leistungsgesuch eingereicht wird, gerade Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bildet. Das zweite Leistungsgesuch führt also zu einer Veränderung des Streitgegenstandes eines hängigen Beschwerdeverfahrens. Auch im vorliegenden Fall ist von zwei getrennten Verfahren zur

Prüfung der Leistungsgesuche vom 14. Januar 2005 und vom 3. November 2005 auszugehen. Deshalb kann der Rückweisungsentscheid des Versicherungsgerichts vom 12. Mai 2006 keine Bedeutung für das vorliegend strittige Sistierungsproblem haben, denn dieses Problem besteht ausschliesslich im Zusammenhang mit der Behandlung des zweiten Leistungsbegehrens, während der Rückweisungsentscheid vom 12. Mai 2006 nur das erste Leistungsbegehren betroffen hat. Umgekehrt können der hier angefochtene Sistierungsentscheid bzw. das entsprechende Urteil keine Bedeutung für das nach wie vor laufende Verfahren zur Prüfung des ersten Leistungsgesuches haben. Die Beschwerdegegnerin kann also im vorliegend zu beurteilenden Zusammenhang zum vornherein keine wie auch immer gearteten Anweisungen zur Sachverhaltsabklärung gemäss dem Urteil vom 12. Mai 2006 missachtet haben und der Entscheid der Beschwerdegegnerin, das Verfahren zur Prüfung des ersten Leistungsgesuches ebenfalls zu sistieren, bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 3

a) Die Beschwerdegegnerin hat das Einspracheverfahren nicht bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über das Invalidenrentengesuch der Ehefrau des Beschwerdeführers sistiert, um Art. 14a Abs. 2 ELV analog anwenden können, sondern um eine unnötige Doppelspurigkeit in der Abklärung des medizinischen Sachverhalts zu vermeiden, um von der besonderen Sachkenntnis der IV-Organen bei der Ermittlung der Erwerbsunfähigkeit einer Person profitieren zu können und um einen Widerspruch zwischen einer EL- und einer IV-spezifischen Bemessung der Erwerbsunfähigkeit zu vermeiden. Es ist der Beschwerdegegnerin also ausschliesslich darum gegangen, den Sachverhalt klären zu lassen, der für die Frage einer allfälligen Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau gestützt direkt auf Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG massgebend ist. b) Die mit der Sistierung des Einspracheverfahrens verbundene Verzögerung in der Behandlung des EL-Gesuches des Beschwerdeführers ist irrelevant, denn bei einer gründlichen medizinischen Abklärung im Auftrag der Beschwerdegegnerin hätte ebenfalls eine lange Verfahrensdauer resultiert. Wenn der Beschwerdeführer sich darauf beruft, dass die Verzögerung in der Behandlung seines Leistungsgesuches unzulässig sei, so kann das nur so interpretiert werden, dass er eine Beurteilung anhand der von ihm selbst eingereichten Arztberichte verlangt. Sinngemäss wirft er der Beschwerdegegnerin also vor, sie habe das Einspracheverfahren unnötigerweise sistiert, weil weitere Abklärungen überflüssig seien. Es stehe nämlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass seine Ehefrau seit März 2005 für alle in Frage kommenden Erwerbstätigkeiten vollständig arbeitsunfähig sei. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt, denn die in den Akten liegenden Arztberichte vermögen diese Behauptung des Beschwerdeführers nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Die Diagnose einer koronaren Herzkrankheit steht zwar aufgrund des Berichtes von Dr. med. Y. ___ vom 29. November 2005 fest. Es fehlt aber eine Arbeitsfähigkeitsschätzung aus kardiologischer Sicht, weil Art und Ausmass der Beschwerden und der daraus allenfalls resultierenden Arbeitsunfähigkeit nicht bekannt sind. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat sich nämlich geweigert, die an sich notwendige invasive Abklärung vornehmen zu lassen. Dr. med. X. ___ hat letztmals am 18. Januar 2006 die Diagnose einer Depression angegeben. Er verfügt aber weder über die Fachkenntnisse noch über die Erfahrung eines Psychiaters. Hinzu kommt, dass Hausärzte erfahrungsgemäss dazu neigen, die pessimistische Selbsteinschätzung ihrer Patienten zu übernehmen und gegenüber der Sozialversicherung zu verteidigen. Den von Hausärzten abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzungen kann deshalb zum vornherein nur eine geringe

Überzeugungskraft beigemessen werden. Hinzu kommt, dass sowohl in bezug auf die Herzkrankheit als insbesondere auch in bezug auf angebliche Depression die Möglichkeit besteht, dass durch eine zumutbare Behandlung eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und damit auch der Arbeitsfähigkeit erreicht werden könnte. Als Verzicht auf die Erzielung eines anrechenbaren Erwerbseinkommens muss nämlich auch jenes Verhalten qualifiziert werden, das in der Weigerung besteht, sich einer zumutbaren medizinischen Behandlung zu unterziehen. Die in den Akten liegenden, vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte haben somit keine überzeugende definitive Arbeitsfähigkeitsschätzung zugelassen, so dass die Frage nach einem allfälligen hypothetischen Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin nicht beantwortet werden können. Weitere medizinische Abklärungen sind unerlässlich gewesen. c) Die Antwort auf die Frage nach einem Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens hängt nicht nur von der Arbeitsunfähigkeit allein, sondern auch von weiteren Umständen wie insbesondere der beruflichen Qualifikation und Erfahrung der betreffenden Person und der aktuellen Arbeitsmarktlage ab. Das ändert aber nichts daran, dass die Arbeitsunfähigkeit die notwendige Grundlage der Beurteilung bildet. Die Auffassung, wonach das Verfahren zur Bemessung der Invalidität keine präjudizielle Bedeutung für die Frage nach einem allfälligen Einkommensverzicht habe, so dass sich eine Sistierung des EL-Verfahrens für die Dauer des IV-Verfahrens nicht rechtfertigen lasse (vgl. BVR 1995 S. 230 ff., Erw. 9), ist nicht richtig. Das Verfahren der IV-Stelle hat in seinem ersten Teil, der Ermittlung der Arbeitsunfähigkeit und der Art der behinderungsbedingt noch in Frage kommenden Tätigkeiten, sehr wohl präjudizielle Bedeutung für die Frage des Verzichts auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens. Da die Abklärung der Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin selbst nicht weniger Zeit erfordert hätte als die Abklärung im Rahmen des IV-Verfahrens, besteht kein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers daran, das Einspracheverfahren nicht zu sistieren. Das Interesse der Beschwerdegegnerin an der Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Sachverhaltsabklärung und der Gefahr von im weitesten Sinn widersprüchlichen Entscheiden überwiegt. Damit erweist sich die Sistierung des Einspracheverfahrens grundsätzlich als gerechtfertigt.

E. 4

Die Sistierung muss allerdings auf die Zeit bis zum Abschluss der medizinischen Sachverhaltsabklärungen beschränkt sein, denn ab diesem Zeitpunkt wird Klarheit über die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers bestehen. Es ist nicht notwendig, das Ergebnis der Invaliditätsbemessung abzuwarten, da der Invaliditätsgrad EL-rechtlich irrelevant ist. Es muss der Beschwerdegegnerin genügen, wenn sie über die von der IV-Stelle erhobenen Beweismittel zur Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt. Sie kann nicht bis zum rechtskräftigen Entscheid im IV-Verfahren zuwarten, um so auch noch die Würdigung der medizinischen Beweismittel in bezug auf deren Überzeugungskraft durch die IV-Stelle übernehmen zu können. Diesbezüglich erweist sich die angefochtene Sistierungsverfügung als rechtswidrig. Die Anordnung der Sistierung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Rentenentscheides ist aufzuheben und durch die Anordnung zu ersetzen, dass die Sistierung mit dem Abschluss der medizinischen Abklärung durch die IV-Stelle ende.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen, dass die Befristung der Sistierung des Einspracheverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über das IV-Rentengesuch der Ehefrau des Beschwerdeführers aufgehoben und durch die Befristung bis zum Abschluss der Abklärungen zur Arbeitsunfähigkeit ersetzt wird. In übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Der teilweise obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erschiene eine Parteientschädigung von Fr. 1500.- als angemessen. Dieser Betrag ist entsprechend dem Ausmass des Obsiegens zu reduzieren. Da die Beschwerde im Hauptpunkt abzuweisen ist, rechtfertigt sich eine Reduktion auf Fr. 600.-. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer also mit Fr. 600.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat der Präsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 600.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.